

**STATUTEN
DER SP
SENSEOBERLAND**



Art. 1 | Name und Rechtsform

Die Sozialdemokratische Partei des Sense-Oberlandes (SP SenseOberland) mit Sitz in Plaffeien besteht als Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1807 (ZGB, SR 220). Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig durch die Präsidentin bzw., den Präsidenten oder eine/n VizepräsidentIn vertreten.

Art. 2 | Ziele

- a. Die SP SenseOberland tritt für eine gerechte, solidarische Gesellschaft ein, die für Chancengleichheit, Gleichstellung aller Menschen, gerechte Verteilung des Wohlstandes und ökologisch verantwortliches Handeln einsteht.
- b. Die SP SenseOberland ist eine demokratische Mitgliederpartei. Sie schöpft ihre Stärke aus dem freiwilligen und professionellen Engagement ihrer Mitglieder und Sympathisanten in den verschiedensten Funktionen. Sei das in der Sektionstätigkeit, bei der politischen Inhaltsvermittlung und Überzeugungsarbeit, der Mobilisierung für Wahlen und Abstimmungen oder dem Vertreten der Partei in Parlamenten, Regierungen und anderen Institutionen. Zur Erreichung ihrer Ziele ist die SP bestrebt, die Zahl, Organisation und den Einfluss ihrer Mitglieder stetig zu steigern.
- c. Die SP SenseOberland versteht sich im weitesten als Bewegung, welche für andere Parteien, Vereine oder Gruppierungen mit gleichen Zielsetzungen offen ist und die Zusammenarbeit mit ihnen sucht.
- d. Die SP SenseOberland unterstützt die Ziele der SP Sense und ist ihr als Sektion angegliedert.

Art. 3 | Mitgliedschaft

- a. Jede natürliche Person mit Wohnsitz im Sense-Oberland, die die Werte und Statuten der SP SenseOberland anerkennt, kann Mitglied werden.
- b. Arten der Mitgliedschaft
 - Aktivmitglied
 - SympathisantIn
 - Interessierte(r)
 - Ehrenmitglied

- c. **Aktivmitglieder** sind bei der SP Schweiz als aktives Mitglied eingetragen und zahlen jährliche Beiträge an die Kantonalpartei.
- d. **SymphisantInnen** (Passivmitglieder) sind ebenfalls bei der SP Schweiz gemeldet, zahlen aber keine jährlichen Beiträge an die Kantonalpartei.
- e. **Interessierte** sind lediglich bei der SP SenseOberland registriert und erscheinen in keiner Datenbank der SP Schweiz. Auch diese Mitglieder zahlen keine kantonalen Beiträge.
- f. Die **Ehrenmitgliedschaft** wird Aktivmitgliedern erteilt, wenn sie sich über längere Zeit für die SP SenseOberland in besonderem Masse verdient gemacht haben. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Art. 4 | Aufnahme

- a. Über die Aufnahme von Mitgliedern aller Art entscheidet der Vorstand.
- b. Bei einer negativen Entscheidung, kann das Aufnahmebegehren vor die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 5 | Austritt

- a. Ein Austritt aus der SP SenseOberland ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
- b. Er muss schriftlich mitgeteilt werden.
- c. Ausstehende Beiträge des laufenden Jahres bleiben geschuldet.

Art. 6 | Rechte der Mitglieder

- a. Mitglieder jeglicher Art dürfen an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- b. Mitglieder dürfen für das SenseOberland für politische Ämter und Kommissionen kandidieren.

Art. 7 | Pflichten

- a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei zu wahren und die Statuten einzuhalten.

- b. Die Mitglieder haben jährlich ihren Sektionsbeitrag zu entrichten. Über einen Sektionsbeitragerlass entscheidet der Vorstand. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind davon befreit.
- c. Im Falle einer Wahl in den Gemeinderat muss mindestens eine Mitgliedschaft als SympathisantIn erfolgen.
- d. Im Falle eine Wahl in den Grossrat ist die Mitgliedschaft als Aktivmitglied Pflicht.

Art. 8 | Ausschluss

- a. Die SP SenseOberland kann mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- b. Eine Wiederaufnahme nach Ausschluss ist grundsätzlich möglich.

Art. 9 | Die Organe der Partei

- a. Die Organe der Partei sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Art. 10 | Die Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im April statt.
- b. Die schriftlich Einladung erfolgt an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung.
- c. Einzig Aktivmitglieder sind an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- d. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder einem Drittel der Aktivmitglieder verlangt werden.
- e. Die Entscheide an Mitgliederversammlungen werden, wenn in den Statuten nicht anders beschrieben, mit einfachem Mehr gefällt.

Art. 11 | Geschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b. Abnahme von Jahresberichten
- c. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e. Beschlussfassung über Jahresbeiträge
- f. Beschlussfassung über Kompetenzsumme
- g. Beschlussfassung über Entschädigungen
- h. Beschlussfassung über den Voranschlag
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j. Wahl des Präsidiums
- k. Wahl der Vorstandsmitglieder
- l. Wahl der Revisoren
- m. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 12 | Anträge

Anträge gemäss Art. 11 Absatz m) müssen schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eingereicht werden.

Art. 13 | Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - PräsidentIn
(ein Co-Präsidium ist möglich)
 - VizepräsidentInnen
 - SekretärIn
 - KassierIn
 - Ansprechperson aus den politischen Gemeinden des Sense-Oberlandes
 - Gewählte MandatsträgerInnen in den Gemeinden, dem Bezirk und auf eidgenössischer Ebene
- b. Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder offen
- c. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

- d. Mitglieder des Vorstandes können beliebig oft wiedergewählt werden.
- e. Ersatzwahlen gelten für die Dauer des laufendes, zweijährigen Mandates.
- f. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes können beliebig oft wiedergewählt werden.

Art. 14 | Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium vertritt die SP SenseOberland gegen aussen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leiten der Mitgliederversammlungen
- b. Leiten der Vorstandssitzungen
- c. Vertretung der SP SenseOberland im Vorstand der SP Sense
- d. Kontaktperson für die Mitglieder und die Medien
- e. Nach Absprache kann das Präsidium temporär Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.

Art. 15 | Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand stellt die operative und strategische Leitung die SP SenseOberland sicher.
- b. Er ist für alle Geschäfte besorgt, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Gremien vorbehalten sind.
- c. Der Vorstand kann für Projekte und Geschäfte temporäre oder dauerhafte Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

- a. Operative Führung von Parteiaktivitäten
- b. Durchführen von Anlässen im SenseOberland
- c. Koordination von Wahl- und Abstimmungskampagnen
- d. Erstellung des Budgets
- e. Vernetzung der Ansprechperson in den Gemeinden
- f. Nomination von Kandidaturen für den Gemeinderat
- g. Nomination von Kandidaturen für den Generalrat
- h. Nomination für Kandidaturen zu Handen der SP Sense
- i. Formulieren von Anträgen an die SP Sense oder die SP Freiburg

Art. 16 | Rechnungsrevision

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei RevisorInnen für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- b. Die RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- c. Die Revision prüft die Jahresrechnung und verfasst einen Revisionsbericht zu Händen der Mitgliederversammlung

Art. 17 | Finanzierung

Die SP Sense finanziert sich durch:

- a. Beiträgen der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet
- b. Erlöse aus Anlässen und Veranstaltungen
- c. Zuwendungen durch die Bezirkspartei
- d. Beiträgen von MandatsträgerInnen
- e. Beiträge von Aktivmitgliedern
- f. Beiträgen von SympathisantInnen
- g. Spenden und Zuwendungen

- h. Der Vorstand kann in persönlichen Härtefällen von der Erhebung von Beiträgen absehen.
- i. Über die Anpassungen der Beitragshöhe stimmt die Mitgliederversammlung ab.
- j. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang geregelt.

Art. 18 | Statutenrevision

Diese Statuten können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden durch die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise abgeändert werden.

Art. 19 | Auflösung der SP SenseOberland

- a. Die Auflösung der SP SenseOberland benötigt die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.
- b. Bei einer Auflösung wird das Vermögen und das Inventar dem Vorstand der Sozialdemokratischen Partei des Sensebezirkes zur Verwahrung zu übergeben. Wird innerhalb der Frist von 4 Jahren keine neue Partei mit der

gleichen politischen Richtung gegründet, fällt das gesamte Vermögen der SP Sense zu.

Art. 20 | Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 | Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten wurden am 21. Oktober 2021 anlässlich der Gründungsversammlung der SP Sense Oberland durch die Mitgliederversammlung genehmigt und treten unmittelbar in Kraft.

Schwarzsee, 21.10.2021

Der Tagespräsident

Die Sekretärin

Frédéric Aeby

Claudia Leuthard

Die Gründungspräsidentin

Der Gründungspräsident

Liliane Brügger

Adrian Leuthard

Anhänge

Anhang 1; Jahresbeiträge:

Mitglieder

Interessierte(r)	Jahresbeitrag	mindestens	sFr.	00.00
SympathisantIn	Jahresbeitrag	mindestens	sFr.	25.00
Aktivmitglied	Jahresbeitrag	mindestens	sFr.	50.00

Gewählte

Kommissionsmitglied	Jahresbeitrag	mindestens	sFr.	100.00
GeneralrätIn	Jahresbeitrag	mindestens	sFr.	200.00
GemeinderätIn	Jahresbeitrag	mindestens	sFr.	500.00
GrossrätIn	Jahresbeitrag	mindestens	sFr.	600.00

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Es gibt keine doppelte Vergütungspflicht; der höchste Beitrag gilt.

Schwarzsee, 21.10.2021

Der Tagespräsident

Die Sekretärin

Frédéric Aeby

Claudia Leuthard

Die Gründungspräsidentin

Der Gründungspräsident

Liliane Brügger

Adrian Leuthard

